

Bewertung der Prüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

Mobilpunkt Großburgwedel: L 381 OD Großburgwedel - Umbau der Verkehrsanlage des Bahnhofsumfeldes Großburgwedel

Az. 63.01/L381-3/3

Einführung

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir als zuständiger Planfeststellungsbehörde für das o.g. Vorhaben einen Verzicht auf Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigung gemäß § 38 NStrG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG beantragt. Voraussetzung dafür ist ein Fall von unwesentlicher Bedeutung, für den u.a. auch keine UVP erforderlich ist. Bei der o.g. Baumaßnahme handelt es sich um eine bauliche Veränderung von unwesentlicher Bedeutung, die aber hinsichtlich der UVP-Pflicht vom Grundsatz her einer Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1. NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben bedarf.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung dahingehend, ob das Vorhaben hinsichtlich seiner Merkmale, des Standortes sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zu den potentiell genehmigungsbedürftigen Umbaumaßnahmen im Zuge der L 381 im Umfeld des Mobilpunkts/Bahnhofs Großburgwedel erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat dazu in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt, über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel angeraten, dritte Fachbehörden um Ihre Stellungnahme zu bitten. In dem Zusammenhang wurden den maßgeblichen Stellen des Fachbereiches Umwelt der Region Hannover sowie der Stadt Burgwedel die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Screenings eingeräumt.

Beschreibung des Vorhabens nebst Auswirkungen

Die L381 soll im Bereich des Bahnhofs Großburgwedel zugunsten der Barrierefreiheit umgestaltet werden. Dazu wird die Fahrbahn in der Unterführung auf einen Fahrstreifen reduziert, der zukünftig gegenläufig von Kfz- und Radverkehr befahren wird. Die Gehwege können dadurch verbreitert werden, so dass Sie zukünftig auch von mobilitätseingeschränkten Personen nutzbar sind. Südlich der Unterführung wird die Fahrbahn im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße auf einer Länge von ca. 50 m auf 8,45 m verbreitert, so dass in diesem Abschnitt für den Radverkehr zukünftig Schutzstreifen in beide Fahrtrichtungen markiert werden können. Südlich der Einmündung und nördlich der Unterführung schließt die Fahrbahn jeweils wieder an den Bestand an.

Insgesamt kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung entlang der Landesstraße von rund 112 m². Diese Versiegelung findet im Seitenraum der Landesstraße 381 statt, es handelt sich nicht um einen besonders schützenswerte Naturraum.

Im Bereich des Kreisverkehrs nördlich der Unterführung soll für den Radverkehr in Fahrtrichtung Fuhrberg der Graben auf einer Länge von ca. 12 m verrohrt werden und

eine Radwegüberfahrt hergestellt werden. Die Radfahrenden können dadurch zukünftig auf kurzem Weg auf den gemeinsamen Geh- und Radweg gelangen und sparen so eine dreiviertel Umfahrung des Kreisverkehrs ein.

Bezüglich der Entwässerung gibt es keine Änderung, die vorhandenen Entwässerungsrinnen und Abläufe werden lediglich an den neuen Fahrbahnrandverlauf angepasst.

Weitere Schutzgüter des UVPG sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Bewertung und Ergebnis

Die Planfeststellungsbehörde ist nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Diese Einschätzung fußt im Wesentlichen darauf, dass es sich bei der Maßnahme um eine unwesentliche Änderung einer bestehenden Landesstraße handelt und somit offensichtlich von den baulichen Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Gegenteilige Gesichtspunkte haben sich im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden nicht ergeben.

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) Dies geschieht durch Einstellung dieser Entscheidung in des UVP-Portal des Landes Niedersachsen.

Todtenhausen

Hannover, 06.07.2023